Satzung Dresden Internet Exchange DD-IX e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Dresden Internet Exchange DD-IX".
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." tragen.
- 3. Sitz des Vereins ist Dresden.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Zweck des Vereins

- Der Verein Dresden Internet Exchange DD-IX verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützlige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.
- 2. Der Verein verfolgt den Zweck, die Region Dresden/Sachsen als IT-Standort bekannt zu machen und zu fördern, indem er bei Fragen betreffend des Kommunikationsnetzes Internet als Ansprechpartner für öffentliche und wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und Unternehmen zur Verfügung steht.
- 3. Durch nachstehende Maßnahmen sollen die Vereinsziele gefördert werden:
- Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und außenstehenden Dritten,
- Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen,
- Einrichtung von Arbeitskreisen, die das Interesse des Vereins berühren,
- Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, um Kontakt zur Presse, den Medien sowie anderen Wirtschaftsverbänden zu halten, um so ständig über die Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seinen Mitgliedern berichten zu können.
- Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.
- Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
- Der Verein strebt an einen Internet Exchange zu betreiben, welcher Dresden und sein Umland digital verbindet und Sachsen digitalisiert.

§3 Mitglieder

- 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- 2. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder des Vereines werden.
- 3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand ernannt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber ansonsten alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins nutzen. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge i.S. von §8 der Satzung leisten.
- 4. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und besitzen somit kein Stimmrecht. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen als auch Personenvereinigungen, die den Zielsetzungen des Vereins entsprechen, sein.

§4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung (DD-IX-Antragsformular) und der Zulassung durch den Verein. Über die Zulassung beschließt der Vorstand unverzüglich. Der Vorstand berichtet gegenüber den Mitgliedern unverzüglich über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliederantrages.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: 1. Kündigung 2. Tod 3. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft 4. Ausschluss

§6 Kündigung

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein zu erklären.
- 2. Die Kündigung findet nur zum 30.06 oder 31.12 eines Kalenderjahres statt. Sie muss dem Verein mindestens 1 Monat vorher schriftlich zugehen.

§7 Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein zum 30.06 oder 31.12 eines Kalenderjahres ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegenüber dem Verein seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Vereinsrecht sowie aus den allgemeinen Gesetzen schuldhaft oder für den Verein und seine Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere, wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht;

- b. mit seinen satzungsmäßigen Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- c. über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.
- d. einen Verstoß gegen den Code of Conduct begeht, welcher durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festgestellt wurde.
- 2. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ernsthaft und endgültig verweigert.
- 3. Ein schwerwiegender Verstoß gegen den Code of Conduct, welcher durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festgestellt wurde, führt zu sofortigem Ausschluss. Der Ausschließungsbeschluss ist sofort wirksam und dem Ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 5. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden, außer in dem Fall des Abs. 1 b), Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 6. Der Ausschließungsbeschluss ist sofort wirksam und dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern abschließend.

§8 Beiträge

- 1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- Die Mitglieder leisten laufende Beiträge. Die Höhe der Halbjahresbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand, - den Beirat, wenn dies durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung als notwendig erachtet wird.

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung wird an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist.
- 3. Die Tagesordnung kann bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bzw. die Vorschläge hierzu müssen den Mitgliedern in Textform 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Jedes Mitglied kann in Textform die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung innerhalb von einer Woche nach Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung vorschlagen. Der Vorschlag eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Wenn der Vorstand nicht zugestimmt hat, muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, hilfsweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 6. Der Versammlungsleiter ernennt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anfertigt. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer, dem Versammlungsleiter und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 7. Für Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung einen Wahlleiter aus den anwesenden Mitgliedern der durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Wahlleiter selbst darf nicht als Kandidat für das zur Wahl stehende Amt kandidieren.

§11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 2. Das ordentliche Mitglied kann eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen. Zur Legitimation in der Mitgliederversammlung genügt die Vorlage eines Ausdrucks oder einer eingescannten Version (oder ähnlichem) der schriftlichen Vollmacht. Abs. 4) gilt entsprechend.
- Ein ordentliches Mitglied darf neben dem eigenen Stimmrecht durch Stimmübertragung maximal für ein weiteres ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben.

- 4. Ein Ehrenmitglied darf durch Stimmübertragung für maximal ein ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben.
- 5. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§12 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung, den Widerruf der Bestellung und die Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl eines Rechnungsprüfers der weder dem Vorstand noch eines vom Vorstand berufenen Gremiums angehören darf;
 - c. Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern;
 - d. Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - e. den Haushaltsplan:
 - f. Satzungsänderungen;
 - g. die Aufnahme von Krediten durch den Verein;
 - h. den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern;
 - i. die Wahl von Beiratsmitgliedern;
 - j. alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt werden. Eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Beitragsordnung,
 - c. den Code of Conduct,
 - d. den Widerruf der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- 5. Beschlüsse über die Umwandlung oder Auflösung bedürfen zu ihrer Gültigkeit 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Umwandlung oder Auflösung können darüber hinaus nur gefasst werden, wenn mindestens 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist innerhalb von acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Nicht erschienen Mitglieder müssen einer Änderung des Vereinszwecks schriftlich zustimmen.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Beschlussfassungen einen Wahlleiter.
- 8. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Wahlleiters.
- 9. Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- 10. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11. Der Gewählte oder Bestellte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§13 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorstandsvorsitzender
- Finanzen- und Verwaltungsvorstand
- Vorstandsmitglied
- Vorstandsmitglied
- Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von zwei Jahren, vom Tag der Bestellung an gerechnet, bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung des ihn ersetzenden neuen Vorstandmitgliedes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Verein.

§14 Vertretung und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird vertreten durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 2. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- 3. Der Vorstand leitet den Verein aufgrund seiner Beschlüsse. Für die Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses bedarf es mindestens 3 Stimmen.
- 4. Schriftliche Beschlussfassungen oder solche im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 5. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren, aufzubewahren und jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis zu bringen.

§15 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: - die Führung der Geschäfte entsprechend der Zielsetzung des Vereins, - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse, - Erstellung eines Jahresberichtes, - Einrichtung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen, - Verwalten des Vereinsvermögens, - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§16 Beirat

- 1. Der Verein sieht einen Beirat vor der durch die Mitgliederversammlung gewählt werden kann, wenn dies durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung als notwendig erachtet wird.
- 2. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit endet erst mit Neuwahl eines Beirates. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Beirat aus, so kann der Beirat mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen
- 3. In den Beirat können Mitglieder, Ehrenmitglieder und Nichtmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht in den Beirat gewählt werden. Nichtmitglieder müssen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung oder Politik stammen. Nichtmitglieder müssen vor der Wahl ihr Einverständnis hierzu erklären.
- 4. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

- 5. Der Beirat ernennt nach jeder Wahl einen Vorsitzenden, der die Aufgabe hat, Sitzungen des Beirates und gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in Textform einzuberufen.
- 6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Er kann auch textförmliche oder schriftliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 7. Der Beirat ist ein fachliches Beratungsorgan. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Angelegenheiten und bei strategischen Entscheidungen des Vereins zu beraten. Zu diesem Zweck kommen Beirat und Vorstand mindestens halbjährlich zur Beratung zusammen. Näheres kann eine Geschäftsordnung der gemeinsamen Sitzung von Beirat und Vorstand regeln.
- 8. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Sitzung mit dem Beirat einberufen, wenn Beratungsbedarf in einzelnen fachlichen Fragen besteht. Abs. 5 gilt entsprechend.
- 9. Jedes Mitglied des Beirates hat über sämtliche Angelegenheiten des Vereins und seiner Mitglieder während und nach Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.

§17 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung der Mitglieder bestehen nicht.

§18 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung oder eine Bestimmung sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.